



Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Vernehmlassung Revision EG KVG
Obstgartenstrasse 19/21
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 5. November 2010

Vernehmlassung Revision EG KVG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zu Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zur Revision EG KV zu äussern.

Allgemein zur Revisionsvorlage:

Die Vorlage erscheint uns aus folgenden Gründen insgesamt begrüßenswert:

- Die Bemessungsgrundlage/-periode für die Prämienverbilligung wird genauer bestimmt.
- Die Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse werden nicht erst berücksichtigt, wenn sie mehr als 30% betragen.
- Die sinnvollen Anpassung von Art. 64a KVG werden im kantonalen Recht umgesetzt: Der Kanton übernimmt 85 % der Forderungen für Krankenkassenprämien, für die Verlustsscheine ausgestellt wurden. Im Gegenzug verlieren die Krankenkassen das Recht, die Leistung bei Zahlungsverzug aufzuschieben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 9 Abs. 1, 2 und 4

Wir begrüßen die vorgenommenen Anpassungen.

§ 9 Abs. 3

Die 30tägige Frist für den Antrag auf Neuurteilung (letzter Satz) ist zu kurz. Dies gilt umso mehr, als sie nicht erstreckt werden kann! Wir beantragen die Verlängerung der Frist auf 60 Tage. Weiter sollte die Frist aus wichtigen Gründen erstreckt werden können. Zudem ist fraglich, ob der Eintritt der Rechtskraft als Zeitpunkt für den Beginn des Fristenlaufs geeignet ist, da dieser Zeitpunkt für mögliche Antragsstellende schwierig bestimmbar ist. Es müsste zumindest mit ausführenden Bestimmungen sicher gestellt werden, dass mögliche Anspruchsberechtigte wissen, wann die Frist zu Antragstellung zu laufen beginnt.

Stossend erscheint auch die Asymmetrie zum in § 20 geregelten Rückforderungsrecht von Gemeinde bzw. SVA: Deren Rückforderungsrecht verjährt erst ein Jahr nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit der erfolgten Leistung.

§ 13 Abs. 1 und 2

Beide Anpassungen erscheinen sinnvoll.

§ 18 Abs. 1 und 2

Beide Anpassungen erscheinen sinnvoll.

§ 18 Abs. 3

Sinnvoll erscheint die Mitteilung an die Wohngemeinde, dass ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde. Die weiteren Daten, die mitgeteilt werden, dürften der Gemeinde sowieso schon bekannt sein. Der Zweck der Datenverwendung (Abs. 3 lit. a bis c) ist aber sehr weit gefasst und ein weitgehender Eingriff in die datenschutzrechtliche Privatsphäre.

Bei Abs. 3 lit. a stellt sich die Frage, ob bei Personen, welche mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, der Zweck „Abwenden des Verlustscheins“ nicht bereits genügt. Die Rechtsgrundlage für die Feststellung zweckfremder Mittelverwendung müsste sich wohl bereits aus der Gesetzgebung zur Sozialhilfe bzw. den Zusatzleistungen ergeben.

Auch bei Abs. 3 lit. b und c erscheint der Zweck zu weit gefasst. Es ist unklar, welche Kompetenzen den Gemeinden mit den Begriffen „Abklärung eines Unterstützungsanspruchs“ und „Feststellung von Doppelversicherungen“ eingeräumt werden sollen.

Wir beantragen folgende Änderung:

- lit. b: „Information über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bei Personen, die nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.“
- Lit. c: streichen.

§ 18 Abs. 4

Es ist nicht zulässig, dass Prämienübernahmen (die nach Abzug der IPV eine Sozialhilfeleistung darstellen) und Entschädigungen für Verlustscheine zu Lasten des Gesamtbetrags für Prämienverbilligung gehen. Damit wird die für Prämienverbilligung bereitgestellt Summe zweckfremd verwendet. Für die Entschädigung für Verlustscheinen und für die Übernahme der nach Abzug der Prämienverbilligung verbleibenden Prämie muss eine andere Finanzierung bereitgestellt werden.

§ 19 Abs. 1 und 2

Keine Anmerkungen.

§ 19 Abs. 3

Die Frist zur Antragstellung wurde zwar verkürzt. Dies erscheint aber sinnvoll, da das Verfahren insgesamt damit beschleunigt wird und der Antrag begründeterweise auch noch später gestellt werden kann.

§ 20 Abs. 1, 2 und 4

Keine Anmerkungen.

§ 20 Abs. 3

Hier sollte präzisiert werden, dass die Gemeinde bei Prämienübernahmen nur den vom Kanton bezahlten Betrag diesem weiterleiten muss. Der effektiv von der Gemeinde zurückgeforderte Betrag kann ja höher sein, da der Kanton den Gemeinden die Aufwendungen nur im Umfang der regionalen Durchschnittsprämie vergütet (§ 18 Abs. 1, letzter Satz).

§ 21

Keine Anmerkungen.

§ 24

Die Entschädigung an die SVA soll wie bis anhin nicht von den Prämienverbilligungsgeldern bezahlt werden. Die ist im Gesetz nicht vorgesehen und ist unseres Erachtens eine Zweckentfremdung.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Stefan Feldmann
Präsident



Daniel Frei
Generalsekretär